

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim

2. Änderungssatzung vom 09.05.2018

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim am 9. Mai 2018 die Organisationssatzung vom 27. November 2014 wie folgt geändert. Die Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Hochschule genehmigt.

1. Änderung des § 21 Absatz 2:

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) [...]

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Finanzreferenten,
3. einem Referenten für ausländische Studierende und
4. bis zu **fünf** weiteren Referenten.

Der Studierendenrat legt die Zahl der Mitglieder für die jeweilige Amtsperiode vor dem Wahlakt durch Beschluss fest. Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

2. Nach § 22 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

(2) Der Studierendenrat macht die Ausschreibung für den Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist bekannt. Die Bewerbungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in seiner auf das Ende der Bewerbungsfrist folgenden Sitzung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraumes. **Die Wahl des AStA findet im Sommersemester statt, der Amtsantritt erfolgt zum darauffolgenden Wintersemester. Voraussetzung für die Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss ist, dass die Bewerber im ersten Semester ihrer Amtszeit weder ein Auslands- noch ein Praxissemester absolvieren. Studierende, die sich während der Amtszeit im Auslandssemester befinden, sind vollständig von der Wahl ausgeschlossen. Die Bewerber müssen bei der Wahl anwesend sein oder per Videotelefonie zugeschaltet werden. Der Studierendenrat lädt die amtierenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit beratender Funktion zur Wahl ein.** Näheres regelt der Studierendenrat durch Beschluss, der bekanntzumachen ist

(3) [...]

3. [Einfügen des Zweiten Unterabschnitts: Anerkennung einer Hochschulgruppe als Initiative der Hochschule Pforzheim](#)

Zweiter Unterabschnitt: Anerkennung einer Hochschulgruppe als Initiative der Hochschule Pforzheim

§ 28 Eingang der Bewerbung und Inhalt

- (1) Eine Bewerbung einer Hochschulgruppe als Initiative der Hochschule Pforzheim ist schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. Eine Ausfertigung in digitaler Form ist per E-Mail möglich. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten:
 1. Satzung
 2. Historie, falls vorhanden
 3. Benennung mind. einer verantwortlichen Person
 4. Finanzplan
 5. Konzept
 6. Mehrwert für die Studierendenschaft
 7. Vorstellung der Zusammenarbeit mit dem Studierendenrat, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den studentischen Organisationen
- (2) Für politische und religiöse Hochschulgruppen gilt die Regelung, dass es jeweils mindestens drei verschiedene, politische oder religiöse anerkannte Initiativen geben muss. Dies ist erforderlich, um den Status aller dieser Initiativen aufrechtzuerhalten. Im Umkehrschluss gilt, dass bei weniger als drei politischen oder religiösen Initiativen die verbleibenden Initiativen in einen inaktiven Status übergehen. Dies gilt bis auf Weiteres, es sei denn, die Mindestanzahl in Satz 1 wird erneut erfüllt.
- (3) Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit erfolgt durch das Präsidium des Studierendenrates. Der Bewerber erhält eine Rückmeldung über den erfolgreichen Eingang der Bewerbung.

§ 29 Ausschlusskriterien

Erfüllt eine Hochschulgruppe eine der unten genannten Kriterien, ist ihr die Anerkennung als Initiative der Hochschule Pforzheim verwehrt.

1. Nonkonformität mit geltendem Recht
2. Nonkonformität mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
3. Linksextremismus, Rechtsextremismus
4. Weitestgehende Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Verfassten Studierendenschaft, dem Studierendenwerk oder einer anderen Initiative der Hochschule Pforzheim

§ 30 Verfahrensablauf

- (1) Nach erfolgreicher Prüfung der Bewerbungsunterlagen obliegt die Zulassung als Initiative dem Studierendenrat. Folgende Kriterien werden geprüft:

1. Konformität der Satzung mit dem Landeshochschulgesetz und der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
 2. Mehrwert für die Studierendenschaft
 3. Einhaltung der Ausschlusskriterien
- (2) Der Bewerber hat der Sitzung des Studierendenrates beizuwohnen. Dieser stellt die Hochschulgruppe vor und erläutert den Mehrwert für die Studierendenschaft.

§ 31 Inkrafttreten und Rechtsfolge

- (1) Die Zulassung als Initiative der Hochschule erfolgt durch Beschluss des Studierendenrates und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Initiative darf den Zusatz: „*Studentische Initiative der Hochschule Pforzheim*“ tragen.
- (3) Die Initiative hat zu Ende eines jeden Semesters einen Bericht über Aktivitäten und Mitglieder anzufertigen. Dieser muss sowohl dem Studierendenrat als auch dem AStA zugehen. Eine Ausfertigung in digitaler Form ist per E-Mail möglich.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Initiative der Hochschule Pforzheim.
- (5) Das Rektorat der Hochschule Pforzheim hat ein Vetorecht. Dieses wird ihm als Rechtsaufsicht der Hochschule zugesprochen.
- (6) Bei Ablehnung der Bewerbung hat die Hochschulgruppe die Möglichkeit zu einer erneuten Bewerbung im darauffolgenden Semester.

§ 32 Aberkennung einer Hochschulgruppe als Initiative der Hochschule Pforzheim

Verstößt eine Initiative gegen eine der in § B genannten Kriterien, verliert sie den Status als Studentische Initiative der Hochschule Pforzheim. Der Studierendenrat entscheidet auf der nächsten Sitzung über das Vorgehen der Aberkennung. Die betreffende Initiative hat das Recht der Anhörung vor dem Studierendenrat.

4. Die Satzung tritt mit erfolgtem offiziellem Aushang in Kraft.

Die Änderungssatzung entspricht den Bestimmungen zur Änderung der Organisationssatzung gemäß § 35 Abs. 1 der Organisationssatzung:



Lam Giang Tran

Präsident des Studierendenrates

Im Namen des Studierendenrates 2017/2018

Die Änderungssatzung wird genehmigt:

Prof. Dr. Ulrich Jautz

Rektor der Hochschule Pforzheim